



Karikatur: Sozialismus-Archiv

Bündnis für Billiglöhne

• von Johannes Steffen

In der Interpretation der herrschenden Ökonomie und Ordnungspolitik erscheint die seit Jahrzehnten anhaltende und bedrohlich steigende Massenarbeitslosigkeit zunehmend als vorrangig motivationales Problem: Es fehle an finanziellen Arbeitsanreizen. Allen voran die bundesweit rund 700.000 arbeitslosen Sozialhilfeempfänger brauchten - neben dem Druck einer drohenden Kürzung ihrer Stütze bei Ablehnung von Arbeit bzw. Pflichtarbeit - stärkere materielle Anreize zur Aufnahme auch niedrigstentlohnter Tätigkeiten. Käme man politisch darin überein, Niedriglöhne mittels steuerfinanzierter Sozialtransfers aufzustocken, so ließen sich gleich zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen: Einfache und gering qualifizierte Arbeit könnte wieder billiger und damit verstärkt nachgefragt werden, ohne daß auf der anderen Seite die neuen Tagelöhner am Hungertuch nagen müßten. Ihr Billiglohn nämlich würde über die Sozialhilfe aufgestockt, so daß sie am Ende deutlich mehr in der Tasche hätten, als das nach heutigem Sozialhilferecht möglich ist. Dadurch ließen sich - so die Verfechter der Idee - in nennenswertem Umfang neue Arbeitsplätze schaffen.

Nachdem in den letzten Jahren neoliberale Ladenhüter wie etwa die negative

Einkommensteuer oder auch Bürgergeld-Modelle¹ von interessierter Seite - mit bislang allerdings nur mäßigem politischem Umsetzungserfolg - wieder verstärkt öffentlich thematisiert wurden, wartet seit neuestem Dieter Hundt, Präsident der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), mit einem auf den ersten Blick verblüffenden Modell zur Arbeitsanreizstärkung für Sozialhilfeempfänger auf: dem Kombieinkommen. Die Idee scheint bestechend. Selbst Walter Riestler, 2. Vorsitzender der IG Metall, versucht bereits den Begriff des Kombilohns zu besetzen, und DGB-Chef Dieter Schulte ist seit seiner USA-Reise vom dortigen System der staatlichen Niedriglohn-Subventionierung derart beeindruckt, daß er umgehend mit seinem Namensvetter vom Arbeitgeberlager diesbezügliche Verhandlungen aufgenommen hat. Auch Dieter Hundt will nämlich mit

Johannes Steffen ist Referent für Sozialpolitik bei der Arbeiterkammer Bremen.

¹ Zur Kritik an derartigen Modellen siehe Gerhard Bäcker/Johannes Steffen, *Marktradikaler Umbau mittels Sozialpolitik. »Arbeitsanreizstärkung« über Negativsteuer und Pflichtarbeit*. In: Horst Schmittbender (Hrsg.), *Der schlanke Staat*, Hamburg 1995, S. 39ff.

seinem Kombilohn-Konzept die sogenannte Sozialhilfefalle überwinden. Das Ergebnis des Modells wäre allerdings katastrophal. Scharlatanerie und Bauernfängerei in den Reihen eines staunenden, fachlich aber unkundigen Publikums paaren sich hier mit ökonomischen und ordnungspolitischen Interessen einer herrschenden Schicht, der es noch nie um das Schicksal der arbeitslosen Underdogs, sondern stets um ihre eigenen Geschäfte ging. Um so erschreckender ist es, daß inzwischen auch die SPD in ihrem wirtschaftspolitischen Leitartikel für den Hannoveraner Parteitag auf genau dieses programmatische Pferd aus dem neoliberalen Gestüt setzt.

Wieviel darf ein Sozialhilfebezieher verdienen?

Die ideologischen Debatten um die Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) ranken sich seit Jahren um die beliebte Behauptung, Arbeit lohne sich vor allem deswegen nicht, weil infolge eines fehlstrukturierten Transfersystems der Sozialhilfebezug ohne Arbeit finanziell meist lukrativer sei. Wie also sieht die gegenwärtige Rechtslage und Verwaltungspraxis tatsächlich aus?

Die Anrechnung zusätzlich erzielten Erwerbseinkommens im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) ist keineswegs so »konfiskatorisch«, wie dies die These von der jeden Arbeitsanreiz blockierenden »Sozialstaats-« oder »Armutsfalle« unterstellt. Der monatliche Bedarf an Hilfe zum Lebensunterhalt eines Haushalts (Bedarfsgemeinschaft) setzt sich zusammen aus (a) der Summe der Regelsätze, (b) den Kosten der Unterkunft (Kaltmiete plus Heizkosten) sowie (c) den einmaligen Leistungen (z.B. Wintermantel etc.); von eventuellen Mehrbedarfszuschlägen - etwa für Alleinerziehende oder ältere Menschen - kann im vorliegenden Zusammenhang abgesehen werden. Den zur Zeit durchschnittlichen Bedarf im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt weist die Tabelle aus.

Die Anrechnung von Netto-Erwerbseinkommen auf die Sozialhilfe wird nach gegenwärtig überwiegender BSHG-Praxis wie folgt vorgenommen: 1. Völlig unbeschadet kann ein Sockelbetrag bis zur Höhe von einem Viertel des monatlichen Eck-Regelsatzes (25% von 538 DM = 134,50 DM) zur Sozialhilfe hinzuverdient werden. 2. Von einem über den Sockelbetrag hinausgehenden Nettoarbeitseinkommen verbleibt ein Betrag von 15% (*Steigerungsbetrag*) beim Hilfesuchenden. Andersherum formuliert: 85% des den Sockelbetrag übersteigenden Einkommens werden auf den Sozialhilfeanspruch bedarfsmindernd angerechnet.

Hilfe zum Lebensunterhalt, Absetzbetrag für Erwerbstätige und Einkommensschwelen der Sozialhilfebedürftigkeit

- Stand: 1.7.1997, alte Bundesländer -

	Ein-	Zwei-	Drei-	Vier-	Fünf-
	Personenhaushalt				
I. Durchschnittlicher Sozialhilfebedarf					
1. Insgesamt	1.149,00	1.832,00	2.367,00	2.864,00	3.374,00
davon:					
1.1 Regelsätze	538,00	968,00	1.316,00	1.664,00	2.012,00
1.2 Kaltmiete	458,00	614,00	721,00	799,00	871,00
1.3 Heizkosten	67,00	91,00	101,00	102,00	122,00
1.4 einmalige Leistungen	86,00	159,00	229,00	299,00	369,00
2. Anzurechnen sind					
2.1 Wohngeld	174,00	87,00	144,00	250,00	381,00
2.2 Kindergeld	0,00	0,00	220,00	440,00	740,00
3. Aufstockende Sozialhilfe	975,00	1.745,00	2.003,00	2.174,00	2.253,00
II. Bei Erwerbstätigkeit besteht bzw. bestünde bis zu folgendem Grenz-Einkommen ein Sozialhilfeanspruch:					
4. Bisherige Verwaltungspraxis ³	1.418,00	2.101,00	2.636,00	3.133,00	3.643,00
4.1 Bruttoarbeitsentgelt	1.812,54	2.661,17	2.978,32	3.293,87	3.608,85
= 4.2 Nettoarbeitsentgelt*	1.353,99	2.100,99	2.297,99	2.474,99	2.650,99
./ 4.3 Absetzbetrag	269,00	269,00	269,00	269,00	269,00
+ 4.4 Kindergeld	0,00	0,00	220,00	440,00	740,00
+ 4.5 Wohngeld	64,00	0,00	118,00	218,00	252,00
= 4.6 Einkommen	1.148,99	1.831,99	2.366,99	2.863,99	3.373,99
5. Kombi-Lohn ³	1.616,67	2.430,00	3.038,89	3.605,55	4.177,78
5.1 Bruttoarbeitsentgelt	2.347,10	3.213,87	3.917,52	4.663,24	5.249,30
= 5.2 Nettoarbeitsentgelt ⁴	1.616,66	2.429,99	2.818,88	3.165,54	3.437,77
./ 5.3 Absetzbetrag	467,67	598,00	671,89	741,55	803,78
+ 5.4 Kindergeld	0,00	0,00	220,00	440,00	740,00
+ 5.5 Wohngeld	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
= 5.6 Einkommen ⁵	1.148,99	1.831,99	2.366,99	2.863,99	3.373,99
6. SPD-»Konzept« ³	2.298,00	3.664,00	4.513,99	5.287,99	6.007,99
6.1 Bruttoarbeitsentgelt	3.923,68	5.808,85	7.115,09	8.206,49	8.876,77
= 6.2 Nettoarbeitsentgelt ⁴	2.297,99	3.663,99	4.293,98	4.847,98	5.267,98
./ 6.3 Absetzbetrag	1.149,00	1.832,00	2.146,99	2.423,99	2.633,99
+ 6.4 Kindergeld	0,00	0,00	220,00	440,00	740,00
+ 6.5 Wohngeld	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
= 6.6 Einkommen ⁶	1.148,99	1.831,99	2.366,99	2.863,99	3.373,99

¹ Ehepaar mit Kindern). ² Nach W. Breuer, D. Engels, Grundinformationen und Daten zur Sozialhilfe, herausgegeben vom Bundesministerium für Gesundheit, Bonn, 1997, S. 24. ³ Sozialhilfebedarf (Ziff. 1.) plus Absetzbetrag = verfügbares Einkommen. ⁴ Abgaben neben Lohnsteuer und Soli: 9% Kirchensteuersatz sowie KV 13,6% - PV 1,7% - RV 20,3% - BA 6,5%. ⁵ Auf die Sozialhilfe anrechenbares Einkommen.

führt also dazu, daß Einkommensbestandteile oberhalb von 1.031 DM monatlich das Gesamteinkommen des Sozialhilfeempfänger-Haushalts nicht mehr erhöhen. Denn Nettoerwerbseinkommen zwischen 1.031 DM und dem jeweils maßgeblichen Bedarfsniveau werden vollständig auf die Sozialhilfe angerechnet. Rein rechnerisch ist zusätzlicher Verdienst in diesen Fällen in der Tat nicht »lohnend«, der finanzielle Arbeitsanreiz ist damit zweifelsohne begrenzt. Berücksichtigt man andererseits, daß die Kosten der Unterkunft sowie die einmaligen Leistungen als zweckgebundene Bedarfskosten nicht zum »verfügbaren« Einkommen des Haushalts zählen

Die gegenwärtige Anrechnungspraxis

Mit Hundt und Schröder ließe sich prächtig deflationieren

Mit Hilfe der »Arbeitsanreiz-Modelle« von BDA und SPD ließen sich die »zu hohen Lohnkosten« ganz prächtig reduzieren; und zwar weit über den Personenkreis arbeitsloser Sozialhilfeempfänger hinaus, die letztlich nur vordergründig das Zielobjekt einschlägiger Begierde sind. Sehen wir uns die Folgen am Beispiel eines Vier-Personen-Haushalts mit Durchschnittsentgelt unter den Annahmen der Tabelle auf S. 38 einmal näher an, Von einem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt in Höhe von gegenwärtig 4.484 DM verbleiben netto 3.078,79 DM plus 440 DM Kindergeld - also zusammen 3.518,79 DM. Anspruch auf Wohngeld besteht nicht; der Haushalt liegt mit seinem Einkommen zudem oberhalb der heutigen Sozialhilfeschwelle. Im Rahmen der beiden Vorschläge könnte das Bruttoentgelt in einer Größenordnung von zwischen 1/3 (BDA) bis 63% (SPD) gekürzt werden, ohne daß sich der Haushalt finanziell schlechter stünde als heute:

Bruttoarbeitsentgelt	4.484,00 DM
= Nettoarbeitsentgelt	3.078,79 DM
+ Kindergeld	440,00 DM
+ Wohngeld	0,00 DM
= verfügbares Einkommen heute	3.518,79 DM

	Kombi-Modell der BDA	Arbeitsanreiz- stärkung der SPD
Bruttoarbeitsentgelt	2.980,00 DM	1.660,00 DM
= Nettoarbeitsentgelt	2.299,30 DM	1.310,57 DM
Sozialhilfebedarf	2.864,00 DM	2.864,00 DM
./. Kindergeld	440,00 DM	440,00 DM
./. Wohngeld	276,00 DM	480,00 DM
./. anrechenbares Netto	1.644,37 DM	655,29 DM
= aufstockende Sozialhilfe	503,63 DM	1.288,71 DM
+ Absetzbetrag	654,93 DM	855,29 DM
= verfügbares Einkommen	3.518,93 DM	3.519,29 DM

Würde dieser Mensch einmal arbeitslos, so beliefe sich sein wöchentlicher Arbeitslosengeldanspruch heute auf 477 DM; beim Kombi-Lohn wären es immerhin noch 357,60 DM, beim SPD-Modell allerdings nur noch 201 DM. Aber was macht das schon: Die Bundesanstalt könnte kräftig sparen, und der betroffene Vier-Personen-Haushalt erhielte auf jeden Fall den Differenzbetrag zu 2.864 DM/Monat als aufstockende Sozialhilfe. Ähnliche Wirkungen gelten fürs Krankengeld und die Rente: aus einem Jahr Beitragspflicht zu den angegebenen Bruttoentgelten ergäbe sich nach den zur Zeit gültigen Werten ein monatlicher Rentenanspruch von 47,44 DM, beim Kombi-Lohn wären es 31,53 DM und im SPD-Modell noch 17,56 DM. »Altes Denken«, wer da zu fragen wagt, warum Rudolf Dreßler angesichts dieser Zahlen immer noch so verbissen gegen die Blümsche Rentenniveausenkung wettet, Vor der Schaffung neuer Arbeitsplätze steht bekanntermaßen der Mitnahmeeffekt. Bevor auch nur ein einziger zusätzlicher Arbeitsplatz für arbeitslose Sozialhilfeempfänger entstünde, käme erst einmal der tarifizierte bzw. gleichgestellte Bereich an die Reihe. Schließlich läßt sich durch Lohnsenkung bei einem *bestehenden* Arbeitsplatz sehr viel mehr sparen als durch die Schaffung auch nur einer einzigen *zusätzlichen* Stelle - und sei sie noch so niedrig entlohnt. Und auch das Sozialhilfeniveau käme politisch und finanziell derart unter Druck, daß demgegenüber die alte Armenfürsorge als wohlfahrtsstaatliche Spitzenleistung erschiene, - Lohn- und Sozialdumping auf breiter Front wären die Folgen der vorliegenden Modelle zur »Arbeitsanreizstärkung«. Am Ende stünden sich alle schlechter. Übrig bliebe der nackte ökonomische Arbeitszwang. Der hat immer noch die stärkste *Arbeitsanreiz*wirkung.

und sich damit das *disponible* Einkommen auf die Regelsatzsumme beschränkt, so kann derzeit ein alleinstehender Sozialhilfeempfänger sein disponibles Einkommen durch Erwerbsarbeit im Niedriglohnssektor immerhin um 50% erhöhen. Hier dürfte mangelnder finanzieller Arbeitsanreiz selbst in neoliberaler Argumentation nur schwer als Ursache von Arbeitslosigkeit auszumachen sein.

Die Anerkennung eines anrechnungsfreien Absetzbetrages von bis zu 269 DM (Ziff. 4.3) bei erwerbstätigen Sozialhilfeempfängern hat auf der anderen Seite zur Konsequenz, daß der Kreis der Erwerbstätigen, die noch Anspruch auf ergänzende

Hilfe zum Lebensunterhalt haben, ausgeweitet wird. Bei einem Alleinstehenden beispielsweise, dessen durchschnittlicher monatlicher Bedarf an Hilfe zum Lebensunterhalt derzeit auf 1.149 DM veranschlagt wird (Ziff. 1.), steigt im Falle der Erwerbstätigkeit die Nettoeinkommenschwelle, unterhalb der noch Anspruch auf ergänzende Leistungen bestünde, auf bis zu 1.418 DM (Ziff. 4.). Einer immer wieder geforderten deutlichen Erhöhung des Absetzbetrages und damit des vermeintlich fehlenden finanziellen Arbeitsanreizes sind im bestehenden System also vor allem deshalb enge fiskalische Grenzen gesetzt, weil sie nicht nur zu einem

höheren Pro-Kopf-Aufwand im Sozialhilfebestand führt, sondern immer auch mit einer entsprechenden *Ausweitung des sozialhilfeberechtigten Personenkreises* innerhalb der Erwerbsbevölkerung verbunden wäre.

Wichtig bleibt an dieser Stelle jedoch die Feststellung: Aufgrund der gegenwärtigen Konstruktionsprinzipien des Absetzbetrages kann es niemals zu jener propagandistisch beliebten Fallkonstellation kommen, wonach ein Erwerbstätiger weniger - oder auch nur gleich viel - finanzielle Mittel zu beanspruchen hat wie ein vergleichbarer nichterwerbstätiger Sozialhilfeempfängerhaushalt.

BDA: Wie schafft man einen Niedriglohnssektor?

Die Kritik der Arbeitgeber an der gegenwärtigen Anrechnungspraxis von Erwerbseinkommen auf die Sozialhilfe konzentriert sich vor allem auf zwei Punkte:

- Da der einheitliche Sockelbetrag von heute 134,50 DM nicht nach der Haushaltsgröße gestaffelt sei, habe der Alleinstehende einen deutlich höheren Anreiz zur Arbeitsaufnahme als der Vorstand eines Mehr-Personen-Haushalts.
- Und wegen der bestehenden Kappungsgrenze des Absetzbetrages (269 DM) sei es finanziell nicht lohnend, Tätigkeiten mit einem Nettoentgelt oberhalb von 1.031 DM aufzunehmen.

Um den finanziellen Arbeitsanreiz vor allem von Haushaltsvorständen größerer Bedarfsgemeinschaften (Ehepaare mit Kindern) zu stärken, schlägt die BDA daher eine Staffelung des Sockelbetrages von 80 DM bei Alleinstehenden über 150 DM bei Ehepaaren sowie zusätzlich 50 DM je Kind vor. Das über diese im Einzelfall maßgeblichen Freibeträge hinausgehende Nettoarbeitsentgelt soll zudem sehr viel großzügiger als heute von der Anrechnung auf die Sozialhilfe freigestellt werden: Von der Differenz zwischen dem jeweiligen Sockelbetrag und einem Nettoentgelt bis zu 1.000 DM sollen 30% anrechnungsfrei bleiben, vom Einkommen zwischen 1.001 DM und 1.500 DM wären es 20%, und vom Einkommen zwischen 1.501 DM und der »haushaltsindividuellen Bedürftigkeitsgrenze« blieben 10% anrechnungsfrei.

Damit stiege der *maximale Absetzbetrag*, der dem Sozialhilfeberechtigten als zusätzliches Einkommen zur Verfügung stünde, gegenüber der heutigen Anrechnungspraxis deutlich an. Beim Fünf-Personen-Haushalt wären es monatlich gut 800 DM (Ziff. 5.3) - das ist fast das 3-fa-

che des Betrages nach geltender Verwaltungspraxis. Der Vorteil des Modells liegt darüber hinaus im *Tarifverlauf*, der garantiert, daß ausnahmslos jede hinzuverdiente Mark das verfügbare Einkommen der Haushaltsgemeinschaft des Hilfebedürftigen erhöht. Denn solange trotz Erwerbseinkommenszufluß weiterhin Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt besteht, sieht das Kombi-Modell keine der derzeitigen Praxis vergleichbare Kappungsgrenze vor.

Beispiel: In den alten Bundesländern beträgt der durchschnittliche Bedarf an Hilfe zum Lebensunterhalt für ein Ehepaar mit drei Kindern monatlich 3.374 DM. Steht ein solcher Haushalt im Sozialhilfebezug und nimmt der Haushaltsvorstand eine Erwerbstätigkeit auf, deren Nettoarbeitsentgelt im Extremfall bei 3.437,77 DM liegt (Ziff. 5.2), so bestünde in diesem Fall noch Anspruch auf 1 Pfennig ergänzende Sozialhilfe. Da von seinem Nettoeinkommen im Rahmen des Kombi-Modells 803,78 DM als Absetzbetrag *nicht* auf die Sozialhilfe angerechnet würden (Ziff. 5.3), bliebe er sozialhilfeberechtigt (3.437,77 DM Nettoarbeitsentgelt + 740 DM Kindergeld - 803,78 DM Absetzbetrag = 3.373,99 DM sozialhilferelevantes Einkommen - Ziff. 5.6), und sein Nettogesamteinkommen stiege auf 4.177,78 DM (3.374 DM Sozialhilfebedarf + 803,78 DM Absetzbetrag - Ziff. 5). Diesem Nettoeinkommen entspräche in Steuerklasse HI/3 ein Bruttoarbeitsentgelt von immerhin 5.249,30 DM (Ziff. 5.1).

Wie aber läßt es sich in einer Zeit grassierenden Sozialabbaus erklären, daß ausgerechnet diejenigen, denen der Abbruch bislang nicht schnell und nicht weit genug gehen konnte, nun mit einem Modell über Land ziehen, mit dem sich das Füllhorn staatlicher Sozialtransfers über einer Spannweite von Erwerbseinkommen ergösse, die schon beim Vier-Personen-Haushalt bis weit über den statistischen Durchschnittsverdienst hinausreichte?

Der Kombi-Lohn dient den Arbeitgebern ausdrücklich nur als Mittel zum Zweck. Der dafür zu zahlende Preis wäre eine drastische Senkung der Tariflöhne nicht nur im unteren Bereich. Denn um brachliegende Beschäftigungspotentiale zu reaktivieren, müssen der BDA zufolge *neue Niedriglohnbereiche* geschaffen werden. Eine moderne Variante von Dörmestikenökonomie schwebt ihr vor als Instrument zur Überwindung der Arbeitsmarktkrise. Solange aber zusätzliches Arbeitseinkommen im heutigen Umfang auf die Sozialhilfe angerechnet werde, ließen sich auf dem regulären Arbeitsmarkt -

selbst unter Anwendung aller inzwischen etablierten Sanktionsmittel des Sozialstaats - keine weiteren und vor allem vom Umfang her nennenswerten Nettolohnsegmente unterhalb des Sozialhilfeniveaus durchsetzen. Mit Hilfe eines Kombi-Modells wäre hingegen eine Senkung der Tarifeinkommen im »unteren« Bereich um 20% bis 30% nicht nur möglich, sondern auch »zumutbar«. Kombilohn und drastische Tarifenkung sind also zwei Seiten einer Medaille; die eine ist nicht ohne die andere zu haben. Beide zusammen bewirkten damit im Bereich des unteren Viertels bis unteren Drittels der Arbeitseinkommen ein nahezu flächendeckendes Lohndumping. Der finanzielle Arbeitsanreiz des Kombi-Modells schlug am Ende um in nackten ökonomischen Arbeitszwang zu Billiglohn.

Nur Schröder ist blöder

Unter Federführung ihres derzeit aussichtsreichsten Kandidaten für die Kanzler-Kandidatur hat nun auch die SPD in ihrem wirtschaftspolitischen Leitartikel für den Hannoveraner Parteitag Anfang Dezember ihr Herz für Billiglöhne entdeckt. »Wir« brauchen »mehr einfache Arbeitsplätze« und arbeitslose Sozialhilfeempfänger mehr »finanzielle Anreize zur Aufnahme von Teilzeitbeschäftigungen oder geringqualifizierten Tätigkeiten«. Deshalb plädiert die neue Sozialdemokratie in geradezu herzerreißender Modernität für den Grundsatz, »daß vom erzielten Einkommen die Hälfte beim Sozialhilfeempfänger verbleibt und nur die andere Hälfte auf die Sozialhilfe angerechnet wird.«

Nur Mut Genossen, nur Mut! - Wenn schon das Sozialismus-Projekt keine Perspektiven mehr bietet, dann ja vielleicht das Versprechen auf Sozialhilfe für alle. Nach dem Wortlaut des Leitartikels erhalte nämlich selbst eine fünfköpfige Familie mit 8.800 DM Bruttoentgelt noch ein paar Mark aufstockende Sozialhilfe! Über sämtliche Mehrpersonenhaushalte hinweg stiege der Kreis der Anspruchsberechtigten in Bruttoeinkommensregionen (Ziff. 6.1), die weit jenseits des für 1997 erwarteten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts von 4.484 DM monatlich lägen. Da können selbst die Arbeitgeber um Dieter Hundt ihre Freudentränen nicht mehr zurückhalten: Denn mit Schröders Vorschlag ließen sich Löhne und Gehälter noch sehr viel prächtiger flexibilisieren; Kollektivverträge hätten endgültig ihre Bedeutung verloren. Der Damm tarifierter Entgelte würde derart unterpült, daß es nur noch

eine Frage der Zeit wäre, bis er vollständig bricht. Gewerkschaften wären überflüssig und endgültig in Richtung Industrie-Museum abzuschieben, weil sie für Arbeitsentgeltbereiche unterhalb derart opulenter Sozialhilfeschwellen jede Funktion verloren hätten. Das wäre dann die effizienteste »Reform« des Flächentarifs. - Unbekannt ist bis dato noch, was die Bürgermeister der niedersächsischen Gemeinden von Schröders Modell halten; denn schließlich wären es die Kommunen, die die zweistelligen Milliardenbeträge an Mehraufwand zu finanzieren hätten.

Daß die Freistellung der Hälfte des Erwerbseinkommens von der Anrechnung auf die Sozialhilfe nicht realisierbar ist, dürfte letztlich auch Schröder zu vermitteln sein. Und eine Begrenzung des 50%igen Absetzbetrages auf Einkommen bis zur *heutigen* Sozialhilfeschwelle würde im Ergebnis diejenigen finanziell schlechter stellen, die mit ihrem Arbeitseinkommen oberhalb dieser Grenze liegen und damit nicht mehr zuschlagsberechtigt wären. Ihre materielle Situation würde sich gegenüber Sozialhilfeempfängern mit Absetzbetrag dramatisch verschlechtern; die neoliberale Arbeitsanreiz-Logik stünde Kopf.

In Person und Programmatik des niedersächsischen Ministerpräsidenten bündelt sich ein inzwischen geradezu fahrlässiger Populismus, der die gesamte Volkspartei und mit ihr große Teile der Gewerkschaften in Beschlag zu nehmen droht. Der Sozialstaatsdebatte und -politik erweist der Leitartikel mit derart schnoddrigen Aussagen einen Bärendienst. Denn die allenthalben geforderte *deutliche* Erhöhung des Absetzbetrages für erwerbstätige Sozialhilfeempfänger ist unter den gegebenen Rahmenbedingungen nur um den Preis einer ebenso deutlichen Senkung der Sozialhilfe für alle - auch nicht erwerbsfähigen - Hilfebedürftigen zu haben. Lohn- und Sozialdumping bislang ungeahnten Ausmaßes wären die absehbaren Konsequenzen. Genau darum - und nicht etwa um die vordergründige Prämierung der Erwerbstätigkeit von Sozialhilfeempfängern - geht es sämtlichen neoliberalen Modellen »finanzieller Arbeitsanreizstärkung«. Massenarbeitslosigkeit soll nicht sinken - Massenarbeitslosigkeit soll wirken! Hinter dem Etikett »Kombilohn« verbirgt sich in Wahrheit ein Zombilohn.